

# Meldeordnung

## der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Gemäß § 12, Absatz 1, Nummer 9 des Saarländischen Heilberufekammergegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (Amtsbl. S. 1770), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 8. Oktober 2003 (Amtsbl. S. 2874) erlässt die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes aufgrund ihres Beschlusses in der Sitzung vom 22.11.2004 und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom 06.12.2004 die folgende Meldeordnung:

### **§ 1 Meldepflicht**

- (1) Nach § 3, Absatz 1 des Saarländischen Heilberufekammergegesetzes (SHKG) müssen sich alle Kammermitglieder innerhalb von 2 Wochen nach Beginn ihrer Mitgliedschaft bei der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes melden.
- (2) Kammermitglieder sind alle zur Berufsausübung berechtigten Psychologischen Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-psychotherapeutinnen, die im Saarland ihren Beruf ausüben.
- (3) Berufsangehörigen, die ihren Beruf nicht ausüben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland haben, steht der freiwillige Beitritt offen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit.
- (5) Die Approbation wird durch die zuständige Landesbehörde erteilt (Zentralstelle für Gesundheitsberufe beim Landesamt für Arbeitssicherheit, Immissionsschutz und Gesundheit).
- (6) Die Meldeordnung regelt die Erfassung der Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.

### **§ 2 Erhebung der Melde Daten und Auskunftspflicht**

- (1) Die Anmeldung hat mit dem von der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes vorgesehenen Meldebogen (Anhang) zu erfolgen. Der Meldebogen ist Bestandteil dieser Meldeordnung.
- (2) Der Umfang der von den Kammermitgliedern bei der Meldung anzugebenden Daten und vorzulegenden Unterlagen ist dem Meldebogen zu entnehmen.
- (3) Das Kammermitglied ist verpflichtet, der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes auf Nachfrage Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, deren Angabe in dem Meldebogen verlangt wird.

### **§ 3 Meldung von Änderungen**

Jedes Kammermitglied hat die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes über folgende Veränderungen innerhalb einer Zwei-Wochen-Frist schriftlich zu unterrichten:

- a. die Aufnahme, die Wiederaufnahme oder Änderung der beruflichen Tätigkeit einschließlich der Niederlassung in eigener Praxis,
- b. den Wechsel des Niederlassungsortes oder der Stelle einer psychotherapeutischen Tätigkeit,
- c. die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit,
- d. die Änderung des Namens,
- e. die Änderung der Anschrift.

### **§ 4 Versäumnis der Meldepflicht**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft nicht bei der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes meldet, die in § 2 und im Meldebogen erforderlichen Beglaubigungen der Originalbescheinigungen der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes nicht übergibt oder die in den §§ 2 und 3 verlangten Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 4 SHKG mit einem Zwangsgeld bis zu 1.500 Euro geahndet werden. Die Höhe des Zwangsgeldes im Einzelfall ergibt sich aus der Satzung.

### **§ 5 Datenverarbeitung, Weitergabe der Daten, Datenspeicherung**

- (1) Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes hat bei der Datenverarbeitung und der Datenweitergabe bei einer Verlegung der Tätigkeit der Kammermitglieder innerhalb oder außerhalb des Saarlandes sowie bei der Dauer der Speicherung der Daten über die Kammermitglieder die Vorschriften des saarländischen Datenschutzgesetzes sowie des saarländischen Heilberufekammergesetzes zu beachten. Bei Ausscheiden eines Kammermitgliedes aus der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes werden die gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 SHKG über das Mitglied gespeicherten Daten für die Dauer von 10 Jahren in der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes aufbewahrt. Bei Wegzug eines Mitglieds der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes in ein anderes Bundesland wird die Mitgliedsakte an die nunmehr zuständige Landeskammer übersandt.
- (2) Gemäß § 3, Abs. 2 des SHKG darf die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes Daten nach § 2 der Meldeordnung nur erheben und speichern, soweit dies für die Wahrnehmung der ihnen im SHKG übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Die nach § 2 der Meldeordnung gespeicherten Daten dürfen an andere Personen und Stellen nur mitgeteilt werden, wenn der/die Betroffene schriftlich eingewilligt hat, ein Gesetz die Übermittlung ausdrücklich erlaubt oder, soweit dies zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist, an die Fürsorgeeinrichtungen der Kammern, die Versorgungswerke und die Aufsichtsbehörden.

## **§ 6 Mitgliederverzeichnis**

- (1) Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes führt gemäß § 3, Absatz 1 des SHKG ein Mitgliederverzeichnis.
- (2) Eine Ausfertigung des aktualisierten Verzeichnisses wird der Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form zum 1. Juli eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die Meldeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Forum der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige „vorläufige Meldebogen“ vom 13.05.2003 außer Kraft und wird durch den Meldebogen im Anhang dieser Meldeordnung ersetzt.

Anhang: Meldebogen (4 Seiten)

Saarbrücken, den 22.11.2004 die Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Ilse Rohr, Die Präsidentin

Genehmigt aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des SHKG. Saarländisches Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales.

Saarbrücken, den 06.12.2004

Der vorstehende Beschluss der Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung im Forum der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes freigegeben.

Saarbrücken, den 19.01.2005, Ilse Rohr, Präsidentin

## Meldebogen für die

**A: Anmeldung,  B: Änderungsmeldung,  C: Abmeldung**

bei der Kammer der Psychologischen Psychotherapeuten sowie  
der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten des Saarlandes

Nach § 3 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG) sind alle approbierten Psychologischen Psychotherapeutinnen/en und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/en und Kolleginnen/en mit Erlaubnissen verpflichtet, die folgenden, zur Erfüllung der Aufgaben der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes erforderliche Daten anzugeben; freiwillige Angaben sind mit \*\* gekennzeichnet.

### A) Name des/der Psychotherapeut/in:

(Vornamen und Familienname ohne akademischen Grad, Rufnamen bitte unterstreichen)

Akademische/r Grade/Titel: \_\_\_\_\_

### B) Praxis-/Dienstanschrift

Praxisname/Dienststelle: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_ Fon\*\*: \_\_\_\_\_

Bundesland: \_\_\_\_\_ Fax\*\*: \_\_\_\_\_

E-Mail\*\*: \_\_\_\_\_

### C) Privatanschrift

Praxisname/Dienststelle: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_ Fon\*\*: \_\_\_\_\_

Bundesland: \_\_\_\_\_ Fax\*\*: \_\_\_\_\_

E-Mail\*\*: \_\_\_\_\_

Gewünschte Postanschrift:  Dienstanschrift  Privatanschrift

### D) Persönliche Angaben

Weiblich  Männlich Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsname: \_\_\_\_\_

Geburtsort/Staat: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Fremdsprachenkenntnisse\*\*: \_\_\_\_\_

Alle mit einem \* gekennzeichneten Angaben sind durch beglaubigte Kopien der Originalbescheinigungen zu belegen.  
Alle mit zwei \*\* gekennzeichneten Angaben sind freiwillige Auskünfte.

## **Meldebogen der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes**

---

### **E) Angaben zur Berufsausbildung**

#### **a) Hochschule/Universitätsausbildung**

Abschluss/Abschlüsse\*: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Fachrichtung: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Hochschule/Universität: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Akademische/r Grad/e\*: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Hochschule/Universität: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

#### **b) Approbation/Erlaubnis zur/zum Psychologischen Psychotherapeuten und/oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten\***

Urkunde ausgestellt am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

von (Behörde): \_\_\_\_\_

### **F) Angaben zu vertieften Kenntnissen in bestimmten Anwendungsgebieten und / oder nicht richtlinienorientierten Verfahren (z.B. systemische Therapie, EMDR, Hypnotherapie bzw. Schwerpunkte wie z.B. Magersucht, Schmerztherapie, Onkologie) \*\* Diese Angaben dienen der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes insbesondere zu Aufbau und Pflege eines Patienteninformationsdienstes.**

#### **a) Anwendungsgebiete/Verfahren: \_\_\_\_\_**

Erworben bei: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

#### **b) Anwendungsgebiete/Verfahren: \_\_\_\_\_**

Erworben bei: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

#### **c) Anwendungsgebiete/Verfahren: \_\_\_\_\_**

Erworben bei: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

(Wenn Rubriken nicht ausreichend, bitte gesondertes Blatt beilegen.)

Alle mit einem \* gekennzeichneten Angaben sind durch beglaubigte Kopien der Originalbescheinigungen zu belegen.  
Alle mit zwei \*\* gekennzeichneten Angaben sind freiwillige Auskünfte.

**G) Nachweis der Fachkunde durch Eintragung ins Arzt-/Psychotherapeutenregister bei der Kassenärztlichen Vereinigung\*:**

KV-Name: \_\_\_\_\_

Bescheid vom: \_\_\_\_\_

**Analytischer Psychotherapie**

Erwachsene  Kinder u. Jugendliche

**Verhaltenstherapie**

Erwachsene  Kinder u. Jugendliche

**Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie**

Erwachsene  Kinder u. Jugendliche

**H) Nachweis der Zulassung zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung\*:**

durch  Zulassungsbescheid seit: \_\_\_\_\_

Ermächtigung im Rahmen des Sonderbedarfs für \_\_\_\_\_ seit: \_\_\_\_\_

KV-Name: \_\_\_\_\_

KV-Nr. \_\_\_\_\_

Abrechnungsgenehmigungen (z. B. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Gruppentherapien, übende und suggestive Techniken)

für \_\_\_\_\_ seit \_\_\_\_\_

für \_\_\_\_\_ seit \_\_\_\_\_

für \_\_\_\_\_ seit \_\_\_\_\_

für \_\_\_\_\_ seit \_\_\_\_\_

**I) Daten zur Berufsausübung**

a) Psychotherapeutische Tätigkeit

- Niedergelassen als Psychotherapeut/in tätig seit \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Einzelpraxis

Gemeinschaftspraxis / Partner: \_\_\_\_\_

Praxisgemeinschaft / Partner: \_\_\_\_\_

Sonstige freiberufliche Tätigkeit:

Alle mit einem \* gekennzeichneten Angaben sind durch beglaubigte Kopien der Originalbescheinigungen zu belegen.  
Alle mit zwei \*\* gekennzeichneten Angaben sind freiwillige Auskünfte.

- Psychotherapeutisch tätig in Einrichtungen des Gesundheits-/Sozial- u. Bildungswesens seit \_\_\_\_\_

angestellt       beamtet       sonstiges \_\_\_\_\_

- Klinik: \_\_\_\_\_

- Beratungsstelle: \_\_\_\_\_

- Sonstige therapeutische Einrichtung: \_\_\_\_\_

- Bildungswesen: \_\_\_\_\_

- Behörde/öffentl. rechtl. Körperschaft/Verband: \_\_\_\_\_

- Sonstiges: \_\_\_\_\_

Die oben genannte Tätigkeit wird ausgeübt seit: \_\_\_\_\_

b) Keine psychotherapeutische Tätigkeit

in Pension/Ruhestand      seit: \_\_\_\_\_

arbeitslos/gemeldet beim Arbeitsamt: \_\_\_\_\_ seit: \_\_\_\_\_

nicht erwerbstätig      seit: \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Mir ist bekannt, dass ich alle Änderungen der verpflichtenden Angaben der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes binnen eines Monats zu melden habe.

Ich versichere, obige Angaben vollständig und wahrheitsgetreu gemacht zu haben.

---

Ort

---

Datum

---

Eigenhändige Unterschrift